

---

## MITTEILUNGSVORLAGE

---

M/2020/0010

**Beratungsfolge:**

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

**Termin**

03.03.2021

**Entscheidung**

Kenntnisnahme

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Finanzierung der mobilen Jugendarbeit in Swisttal

---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 12.10.2020 hatte die Unabhängige Wählerversammlung Bürger für Swisttal beantragt, zur Fortsetzung der Jugendarbeit die Möglichkeit von Fördermitteln zu prüfen.

Für alle nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Gemeinde Swisttal relevanten Angebote, die Erhebung und Deckung des Bedarfs durch in der Jugendhilfe tätige Träger und deren Finanzierung ist originär der Rhein-Sieg-Kreis (Kreisjugendamt) kraft Gesetzes in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zuständig.

Somit stellt das Jugendamt auch die Finanzierung für die bedarfsgerechten Angebote sicher und setzt neben den Eigenmitteln des Kreises alle zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel ein und prüft auch den Einsatz von Projektförderungen. Im Einzelfall kommen ergänzende Sonderförderungen aus dem Gemeindehaushalt in Betracht.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, die Weiterentwicklung der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, unterstützt das Landesjugendamt die örtlichen öffentlichen Träger (Jugendämter) bei der Durchführung ihrer Aufgaben über eine Förderung der örtlichen Infrastruktur auf Grundlage fachbezogener Pauschalen.

Im Rhein-Sieg-Kreis werden diese und weiteren Mittel aus dem Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises zur Finanzierung der Jugendarbeit entsprechend der Jugendhilfeplanung und gemäß dem aktuell gültigen Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Sieg-Kreises zur Finanzierung der Angebote der Jugendarbeit eingesetzt. Für freie Träger ist damit der öffentliche Jugendhilfeträger (hier das Jugendamt Rhein-Sieg-Kreis) Bewilligungsbehörde der Fördergelder.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen stellt unter anderem diese Infrastrukturförderung dar und setzt zudem mittels Projektförderung Impulse zur Weiterentwicklung der Handlungsfelder. Für diese Projektförderungen gilt, dass sie sich „im Hinblick auf die Laufzeit auf ein in sich abgeschlossenes Projekt“ (1.3.6, Teil A der Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) vom 05.11.2018, zuletzt geändert am 19.05.2019) beziehen muss. Demnach ist eine Förderung des Mobilen Kinder- und Jugendangebotes in Swisttal aus Mitteln des KJFP NRW dem Grunde nach bereits gegeben. Der Rhein-Sieg-Kreis und die Gemeinde Swisttal stehen bezüglich einer Verstetigung des Mobilen Kinder- und Jugendangebotes in Swisttal bereits in Kontakt.

Aufgrund der Bedarfslage im Gemeindegebiet sind derzeit 3,5 Stellen vorgesehen; ab Dezember 2018 existiert das zusätzliche dezentrale Angebot der mobilen Jugendarbeit, das sich wie oben dargestellt aus Mitteln des Kreises gemäß dem aktuell gültigen Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Sieg-Kreises und des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie einem ergänzenden Eigenanteil der Gemeinde Swisttal, für welchen im Haushalt jährlich 75.000 Euro veranschlagt sind, finanziert.